

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 560

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Postfach 2249

99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282

MERKBLATT zur Beantragung eines "Certificate of good standing"

Anhang: §§ 3 Abs. 1, 10b, 14b Bundersärzteordnung (BÄO);
Überblick über die Anlagen zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO

Absolventen einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind und diesen vorübergehend in einem der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO aufgeführten Staat ausüben wollen, können beim Thüringer Landesverwaltungsamt zwecks Vorlage bei der zuständigen Behörde im Fremdstaat ein "Certificate of good standing" beantragen, wenn die Erlaubnis zur Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum/die Approbation von der zuständigen Behörde in Thüringen erteilt oder die ärztliche Tätigkeit zuletzt hier ausgeübt wurde.

Das "Certificate of good standing" dient dem Nachweis der Qualifikation und Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei welcher Behörde des Fremdstaates das beabsichtigte ärztliche Tätigwerden rechtzeitig vorher anzuzeigen ist, welche Dokumente im einzelnen dort vorzulegen sind und in welcher Form dies zu geschehen hat (z. B. welche Übersetzungen bzw. welche Beglaubigungen anerkannt werden), ist vom Antragsteller selbst zu klären.

Achtung:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt bescheinigt - wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind - auf Antrag das rechtmäßige Ausüben der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland mit dem "Certificate of good standing". Sofern eine Bescheinigung gewünscht wird, wonach die ärztliche Ausbildung allen Mindestanforderungen des Artikels 23 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise entspricht, liegt die Zuständigkeit beim:

**Bundesministerium für Gesundheit
Mohrenstr. 62
10117 Berlin.**

Damit der Antrag auf Ausstellen eines "Certificate of good standing" bearbeitet werden kann, sind hier folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Antrag, dem das Vorhaben unter Bezeichnung des jeweiligen Staates zu entnehmen ist, verbunden mit einer eidesstattlichen Erklärung, dass gegen den Antragsteller kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass kein berufsrechtliches Verfahren anhängig ist, das die Erlaubnis zur ärztlichen/ zahnärztlichen Tätigkeit aufheben oder einschränken könnte und dass die Erlaubnis als Ärztin/Arzt im Praktikum bzw. die Approbation bis heute weder widerrufen noch zurückgenommen noch deren Ruhen angeordnet worden ist;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. eine Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch eine Heiratsurkunde (Original(e) oder amtlich beglaubigte Kopie(n));
4. ein Nachweis der deutschen Staatsbürgerschaft durch Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses oder eines Staatsangehörigkeitsnachweises des für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes (jeweils im Original oder als beglaubigte Kopie);
5. die Erlaubnis als Ärztin/Arzt im Praktikum bzw. die Approbationsurkunde(n) (Original(e) oder beglaubigte Kopie(n));
6. eine Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer/Landeszahnärztekammer, in der bescheinigt wird, dass gegen den Antragsteller in berufsrechtlicher Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt ist;
7. das Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium (im Original oder als beglaubigte Kopie);
8. evtl. Promotionsurkunde (im Original oder als beglaubigte Kopie);
9. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als einen Monat (es ist zu beachten, daß das Erteilen des Führungszeugnisses mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann);

Der Antrag auf Erteilen eines "Certificate of good standing" ist **rechtzeitig** vor der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Fremdstaat hier zu stellen.

Er kann frühestens bei Vorlage aller o.g. Unterlagen abschließend bearbeitet werden.

Der Bescheid ist gebührenpflichtig.

Weimar, Juli 2007

Auszug aus der Bundesärzteordnung (BÄO)

Die Approbation

§ 3

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenanstalten entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. danach als weiteren Teil der Ausbildung die achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs 4 abgeleistet hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummern 4 und 5, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten, ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten, nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen wird. Bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von nach dem 20. Dezember 1976 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebende Datum, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus den Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1 und S. 14) getroffen worden ist, das hiernach maßgebende Datum. Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen. Gleichwertig den in Satz 2 genannten ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die den in der Anlage zu Satz 2 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG entspricht, und dass sie den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.

Erbringen von Dienstleistungen

§ 10 b

- (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

Auszug aus der Bundesärzteordnung (BÄO)

schaftsraum auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2, in § 3 Abs. 1 Satz 5 oder § 14 b genannten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

- (2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

- (3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Arztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftslandes dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

- (4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bescheinigungen darüber auszustellen, dass er

1. den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum ausgestellten ärztlichen Diploms, Prüfungserzeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedsstaaten oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragen, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

Überblick über die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO

- | | |
|------------------|----------------------------|
| 1. Belgien | 10. Luxemburg |
| 2. Dänemark | 11. Niederlande |
| 3. Finnland | 12. Norwegen |
| 4. Frankreich | 13. Österreich |
| 5. Griechenland | 14. Portugal |
| 6. Irland | 15. Schweden |
| 7. Island | 16. Schweiz |
| 8. Italien | 17. Spanien |
| 9. Liechtenstein | 18. Vereinigtes Königreich |